Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 46 (2022)

Heft: 3

Rubrik: Prozess Thal. Ein Zwischenerfolg: wir ziehen weiter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Prozess Thal Ein Zwischenerfolg Wir ziehen weiter

Das Bundesgericht hat einen Entscheid zur Schaffung eines Durchgangsplatzes in Thal SG gefällt. Bekanntlich hat sich die Gemeinde Thal geweigert, einen provisorischen Durchgangsplatz zu schaffen, wie dies der Kanton vorschlug. Die Radgenossenschaft gelangte gegen diese negative Stellungnahme ans Verwaltungsgericht und ans Bundesgericht.

Formell lehnt das Bundesgericht die Beschwerde der Radgenossenschaft zwar ab, weil gegen die Stellungnahme der Gemeinde eben gar kein Einspruch erhoben werden könne. Inhaltlich enthält das Urteil eine höchstrichterliche Bestätigung, dass die Gemeinde bis 2027 einen Durchgangsplatz – nicht einen provisorischen! schaffen muss, wie er im kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Eine währschafte Ohrfeige für die Gemeindeexekutive, die offenbar geglaubt hatte, mit der Ablehnung eines Provisoriums sei auch die Verpflichtung zur Schaffung eines definitiven Durchgangsplatzes vom Tisch.

Die Radgenossenschaft wird genau verfolgen, was in den nächsten Monaten passiert, und den Finger draufhalten.

Das juristische Vorgehen der Radgenossenschaft, das Anfangs belächelt worden war, hat sich gelohnt. Es ist auch von den Behörden in andern Kantonen genau beobachtet worden, was wir tun und was wir bewirken. Die Radgenossenschaft gibt sich aber damit nicht zufrieden. Sie zieht auch den Bundesgerichtsentscheid weiter, diesmal an den Ausschuss der UNO zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD).

Wenn sie so vorgeht, dann darum, weil sich erneut gezeigt hat, dass raumplanerische Entscheide von den Betroffenen – den Jenischen und Sinti als nationale Minderheiten und namentlich der Dachorganisation Radgenossenschaft sowie den reisenden Roma – formell gar nicht angefochten werden können. Wir wollen aber einen Wegöffnen, dass unsere Minderheiten ihr Recht auf Lebensraum

und die Erhaltung der traditionellen Lebensweise auch einklagen und jedenfalls bei
raumplanerischen Entscheiden
Einspruch erheben können.
Wir erwarten, dass der UNOAusschuss feststellt, dass die
Schweiz hier Rechtsmittel für
die Minderheiten schaffen
muss, da der bisherige Zustand eine rassistische Diskriminierung darstellt.

Ohne solche Rechtsmittel geschieht weiter, was in den letzten fünfzig Jahren immer wieder geschehen ist, dass die Jenischen und Sinti zwar als nationale Minderheiten theoretisch anerkannt sind, dass sie aber praktisch, um es schweizerdeutsch zu sagen: gejoggelt werden.

Den Behörden in andern Kantonen und Gemeinden kündigen wir hier an, dass die Radgenossenschaft sich nicht scheuen wird, bei unbegründeten Weigerungen, Plätze zu schaffen, auch in ihrem Fall wieder den Rechtsweg zu beschreiten. Bis die Mauern der rassistisch motivierten Ablehnungen einbrechen.

Die Radgenossenschaft

Kommentar der Rechtsanwältin der Radgenossenschaft, Melanie Aebli

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil vom 18. Mai 2022 klar fest, dass die Gemeinde verpflichtet sei, die Ortsplanung bis Ende 2027 anzupassen. Schon das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem Entscheid vom 18. März 2021 festgehalten, dass der Richtungsentscheid des Gemeinderates gegen den provisorischen Durchgangsplatz in Thal zwar nicht angefochten werden könne: das Gericht hielt aber fest, dass die Gemeinde die planungsrechtliche Verpflichtung habe, den Zonenplan so zu ändern, dass ein langfristiger Durchgangsplatz für Jenische, Sinti und Roma geschaffen wird. Der Richtplan des Kantons St. Gallen, der auf dem Gemeindegebiet von Thal einen längerfristigen Durchgangsplatz vorsieht, ist für die Gemeinde verbindlich. Somit hat sowohl das kantonale als auch das oberste Gericht hervorgehoben, dass sich die Gemeinde nicht einfach weigern kann, den Richtplan umzusetzen, und dass den betroffenen Jenischen und Sinti ein Beschwerdeweg offensteht, wenn der längerfristige Durchgangsplatz nicht realisiert wird.